

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00082 vom 8. August 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00082

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00082 du 8 août 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00082 del 8 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

8. Dezember 2023 ver fügte sie im angekündigten Sinne (Urk. 8/63-6

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen , erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Gemäss Art. 28b Abs. 1 IVG wird die Höhe des Rentenanspruchs in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad von 50-69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad (Abs. 2). Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente (Abs. 3). Bei einem Invaliditätsgrad unter 50 % gelten die folgenden prozentualen Anteile (Abs. 4): Invaliditätsgrad prozentualer Anteil
49 Prozent 47.5 Prozent 48 Prozent 45 Prozent 47 Prozent 42.5 Prozent 46 Prozent 40 Prozent 45 Prozent 37.5 Prozent 44 Prozent 35 Prozent 43 Prozent 32.5 Prozent 42 Prozent 30 Prozent 41 Prozent 27.5 Prozent 40 Prozent 25 Prozent

E. 1.3.1

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

E. 1.3.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Validen einkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (vgl. BGE 145 V 141 E. 5.2.1, 139 V 28 E. 3.3.2, 135 V 58 E. 3.1, 134 V 322 E. 4.1; vgl. auch Art. 26 Abs. 1 IVV).

E. 1.3.3

Erzielt die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität ein Erwerbseinkommen, so wird ihr dieses als Einkommen mit Invalidität (Art. 16 ATSG) angerechnet, sofern sie damit ihre verbliebene funktionelle Leistungsfähigkeit in Bezug auf eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bestmöglich verwertet (Art. 26 bis Abs. 1 IVV). 2.

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung vom 18. Dezember 2023 davon aus, der Beschwerdeführer hätte im Jahr 2022 ein Einkommen mit Invalidität von Fr. 64'014.40 erzielen können, nämlich Fr. 23'636.40 in einer optimal angepassten Tätigkeit als Hilfsarbeiter in einem Pensum von 40 % sowie Fr. 40'378.-- im effektiv ausgeübten Nebenerwerb. Das Valideneinkommen fürs Jahr 2022 setzte sie anhand des vor Beginn der Erkrankung erzielten Einkommens bei der Y. ___ AG sowie des Nebenerwerbs auf total Fr. 114'933.-- fest (Urk. 2 S. 1 des Begründungsteils). Der Beschwerdeführer beanstandete in seiner Beschwerde vom 1. Februar 2024 primär die Festsetzung des Invalideneinkommens und stellte unter Hinweis auf sein Alter die Verwertbarkeit seiner Restarbeitsfähigkeit in einer neuen Anstellung ohne vorgängige berufliche Massnahmen in Frage (Urk. 1 S. 5-6). Daraufhin führte die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung vom 11. März 2024 aus, indem der Beschwerdeführer weiterhin effektiv ein Einkommen von Fr. 40'378.-- erzielt habe, habe er seine verbliebene Restarbeitsfähigkeit von 40 % bereits optimal in seiner Nebenerwerbstätigkeit verwertet. Demnach resultiere bei einem Einkommen ohne Behinderung von Fr. 114'933.-- und einem Einkommen mit Behinderung in der Höhe von Fr. 40'378.-- eine Erwerbseinbusse von Fr. 74'555.--, was einen Invaliditätsgrad von 65 % und Anspruch auf 65 % einer ganzen Rente ergebe. In diesem Sinne beantragte sie die teilweise Gutheissung der Beschwerde (Urk. 7). Nachdem sich der Beschwerdeführer diesem Antrag am 5. Juni 2024 angeschlossen hat (Urk. 18) und die beigelegte Sammelstiftung Vita am 11. Juli 2024 auf das Einreichen einer Stellungnahme verzichtet hat (Urk. 23), liegen übereinstimmende Parteianträge auf teilweise Gutheissung vor. Eine solche steht mit der Rechts- und Aktenlage im Einklang, womit die Beschwerde teilweise gut zuheissen ist.

Die angefochtene Verfügung vom 18. Dezember 2023 ist demnach aufzuheben und es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer ab 1. November 2022 Anspruch auf 65 % einer ganzen Invalidenrente hat. 3.

3.1

Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung. Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 400.-- anzusetzen.

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 3.2

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetz über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streit Sache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Als weitere Bemessungskriterien nennt §

E. 4

= Urk. 2), wobei die Rente für die Zeit vom 1. November 2022 bis 31. Dezember 2023 hernach mit Verfügung der IV-Stelle vom

8. Januar 2024

betragsmässig festgesetzt wurde (Urk. 8/65). 2.

Gegen die rentenzusprechende Verfügung vom 18. Dezember 2023 erhob der Versicherte mit Eingabe vom 1. Februar 2024 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei ihm eine ganze Rente zuzusprechen. Eventualiter sei der Fall zu einer umfassenden medizinischen und beruflichen Abklärung, insbesondere zur Erstellung eines Obergutachtens, zurückzuweisen. In prozessualer Hinsicht beantragte er die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung (Urk. 1 S. 2). In ihrer Beschwerdeantwort vom 11. März 2024 beantragte die Beschwerdegegnerin die teilweise Gutheissung der Beschwerde in dem Sinn, dass dem Beschwerdeführer

mit Wirkung ab November 2022 eine Invalidenrente in der Höhe von 65 % einer ganzen Rente zuzusprechen

sei. Sie führte erläuternd aus, der Beschwerdeführer verwerte seine verbliebene Restarbeitsfähigkeit von 40 % optimal in seiner Nebenerwerbstätigkeit, weshalb sein effektiv erzielt Einkommen von Fr. 40'378.-- als Invalideneinkommen einzusetzen sei. Damit resultiere ein Invaliditätsgrad von 65

% (Urk.

E. 7

der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Ist das Quantitativ einer Leistung streitig, rechtfertigt eine «Überklagung» nach der in Rentenangelegenheiten ergangenen Rechtsprechung eine Reduktion der Parteientschädigung nur, wenn das ziffernmässig bestimmte Rechtsbegehren den Prozessaufwand beeinflusst hat (BGE 117 V 401 E. 2c; vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_449/2016 vom 2. November 2016 E. 3.1.1 und 8C_500/2020 vom 9. Dezember 2020 E. 4.4). Dies war vorliegend nicht der Fall.

Unter Berücksichtigung besagter Grundsätze ist die dem Beschwerdeführer zustehende Parteientschädigung ermessensweise auf Fr. 2'

E. 9

00.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. 3.3

Bei diesem Verfahrensausgang erweist sich das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung als gegenstandslos. Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.